

Ordnung des Instituts für Informatik der Universität Rostock

In dieser Ordnung wird ausschließlich die männliche Form verwendet, die hier für männlich, weiblich und jedes andere Geschlecht steht.

§ 1 Rechtsform und Geltungsbereich

(1) Das Institut für Informatik ist eine wissenschaftliche Einrichtung als Substruktur der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik gemäß § 26 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Rostock und § 21 der Ordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik.

(2) Die Institutsordnung untersetzt die Festlegungen des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 25.01.2011, der Grundordnung der Universität Rostock vom 19.07.2011 und der Ordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik für das Institut für Informatik. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Mitglieder des Instituts gemäß § 3. Eine Änderung der Institutsordnung kann durch den Institutsdirektor (§ 5) bei mehrheitlicher Zustimmung durch den Institutstag (§ 6) dem Fakultätsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

(3) Alle nicht in dieser Institutsordnung aufgeführten Fragen regeln sich nach den Festlegungen der Grundordnung der Universität sowie der Ordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik.

(4) Sitz des Instituts für Informatik ist in der Albert-Einstein-Str. 22, 18059 Rostock.

§ 2 Aufgaben des Instituts für Informatik

(1) Dem Institut für Informatik obliegen alle sich aus der Grundordnung der Universität Rostock und der Ordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik für das Gebiet der Informatik ableitenden Aufgaben. Diese Aufgaben nimmt es grundsätzlich in Abstimmung mit geeigneten weiteren Instituten der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik wahr.

(2) Das Institut für Informatik betreibt, gemeinsam mit geeigneten weiteren Instituten der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik und anderen Fakultäten, die in Anlage 2 aufgeführten Studiengänge. Das Lehrangebot durch das Institut für Informatik in enger Kooperation mit geeigneten anderen Instituten der Fakultät sowie anderen Fakultäten sichergestellt und weiterentwickelt.

(3) Das Institut für Informatik sichert in Zusammenarbeit mit geeigneten anderen Instituten der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik die Informatikgrundausbildung aller Studiengänge der Universität, sofern nicht mit den Trägern dieser Studiengänge gesonderte Regelungen getroffen werden. Das Institut für Informatik bietet ein ausgewogenes Sortiment an Lehrveranstaltungen für die Informatik-

Nebenfachausbildung anderer Studiengänge an. Die Realisierung dieser Verpflichtungen erfolgt im Rahmen eines Modulkonzeptes, das unabhängig von den Lehrveranstaltungen für die anderen vom Institut für Informatik getragenen oder mitgetragenen Studiengänge umgesetzt und gemäß spezifischer Absprachen mit den anderen Bereichen eingesetzt wird.

(4) Das Institut für Informatik beteiligt sich an der Erfüllung der von der Universität übertragenen Weiterbildungsaufgaben auf dem Gebiet der Informatik.

(5) Die Einrichtung neuer, die Schließung oder Änderung bestehender Studiengänge, an denen das Institut für Informatik beteiligt ist, bedürfen der Einbeziehung des Instituts für Informatik. Die Studiengänge mit Beteiligung des Instituts für Informatik sind in Anlage 2 aufgeführt.

(6) Das Institut für Informatik setzt als ordentliches Mitglied im Fakultätentag Informatik der Bundesrepublik Deutschland dessen Beschlüsse und Empfehlungen an der Universität Rostock um.

(7) Das Institut für Informatik sichert, koordiniert und organisiert die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf ausgewählten Gebieten der Informatik gemäß den in den Widmungen der Professuren festgelegten Wissenschaftsprofilen. Eng verbunden mit der wissenschaftlichen Arbeit der Forschungsgruppen ist die Ausbildung eines hoch qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses. Das Institut für Informatik hat als Mitglied der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik ein anwendungsorientiertes Forschungsprofil. Forschungsschwerpunkte werden regelmäßig identifiziert und veröffentlicht.

(8) Das Institut für Informatik unterhält enge Kooperationsbeziehungen zum IT- und Medienzentrum (ITMZ), zur Interdisziplinären Fakultät (INF) sowie zum Wissenschaftsverbund "Entwicklung, Anwendung und Folgen moderner Informations- und Kommunikationstechnologien" (WV IuK) der Universität. Es realisiert außeruniversitäre Kooperationen des Instituts im Sinne des § 95 des Landeshochschulgesetzes bzw. des § 21 (6) der Fakultätsordnung. Solche Kooperationen werden regelmäßig an geeigneter Stelle veröffentlicht.

(9) Das Institut für Informatik nimmt gemeinsam mit weiteren geeigneten Instituten der Fakultät die Verantwortung der Universität für die Öffentlichkeitsarbeit im Territorium auf dem Gebiet der Informatik wahr.

(10) Das Institut für Informatik unterstützt die Schulen des Landes bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien mit geeigneten Maßnahmen.

§ 3 Mitglieder des Instituts für Informatik

(1) Mitglieder des Instituts für Informatik sind

- a) die auf dem Institut zugeordneten Haushaltsstellen berufenen Hochschullehrer als Leiter von Arbeitsgruppen (siehe Anlage 1)
- b) die auf dem Institut zugeordneten Haushaltsstellen eingestellten Mitarbeiter. Diese können Arbeitsgruppen gemäß a) zugewiesen sein.
- c) in Drittmittelprojekten beschäftigte Mitarbeiter, deren Leitung oder zuständige Teilprojektleitung Hochschullehrer gemäß a) innehaben,
- d) Studierende der in Anlage 3 aufgeführten Studiengänge

(2) Außer bei Hochschullehrern und Privatdozenten endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bzw. dem Studienverhältnis (Exmatrikulation).

§ 4 Struktur des Instituts für Informatik

(1) Das Institut für Informatik gliedert sich fachlich in Arbeitsgruppen (im Folgenden Lehrstühle genannt). Diese Gliederung sowie die organisatorische Struktur werden in Anlage 1 wiedergegeben.

(2) Das Institut wird von einer Institutsleitung, bestehend aus einem Institutsdirektor (§ 5) und einem oder mehreren Stellvertretern im Rahmen der universitären Selbstverwaltung geführt. Die Arbeit der Institutsleitung wird durch eine gemeinsam mit weiteren geeigneten Instituten der Fakultät betriebenen Geschäftsstelle unterstützt.

§ 5 Institutsdirektor

(1) Gemäß § 21 der Ordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik wird das Institut von einem Institutsdirektor geleitet, der auf Vorschlag des Instituts vom Dekan der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik bestellt wird. Ein solcher Vorschlag wird von den Hochschullehrern des Instituts durch eine Wahl erstellt und dem Dekan zeitgleich zu den Gremienwahlen der Universität erneut unterbreitet. Der Vorschlag umfasst das Protokoll über die ordnungsgemäß abgehaltene Wahl sowie die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen. Dabei kann der Vorschlag den bestellten Institutsdirektor im Amt bestätigen.

(2) Über das Wahlverfahren sowie die Modalitäten der Wahl beschließen die Hochschullehrer des Instituts für Informatik.

(3) Der Institutsdirektor vertritt die Interessen des Instituts im Außenverhältnis. Der Institutsdirektor kann für die Leitung des Instituts vom Dekan Vollmachten im Rahmen der Befugnisse des Dekans erhalten.

(4) Der Institutsdirektor bestellt auf Vorschlag des Instituts einen oder zwei Stellvertreter als weitere Mitglieder der Institutsleitung. Der Institutsdirektor hat in der Institutsleitung die Richtlinienkompetenz.

(5) Der Institutsdirektor setzt einen Beirat aus Mitgliedern des Instituts ein, die ihn in seiner Leitungsfunktion beraten. Der Beirat setzt sich zusammen aus - einem oder zwei studentischen Vertretern - einem oder zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter - einem Vertreter aus den Bereichen Sekretariat und Verwaltung - einem Vertreter der Systemingenieure - einem Vertreter der Hochschullehrer Die Beschäftigungsgruppen und die Studierenden bestimmen ihren Vertreter jeweils selbst.

(6) Zur Unterstützung der Leitungstätigkeit in einzelnen fachlichen Fragen kann der Institutsdirektor Kommissionen und Strategiegruppen einsetzen.

(7) Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Institutsleitung ergeben sich u.a. aus § 5 (3) und § 6 dieser Ordnung. Sie umfassen in erster Linie den Einsatz und die verantwortungsbewusste Verwendung der dem Institut zugeteilten Ressourcen, die Sicherung der Erfüllung der Lehraufgaben des Instituts sowie die Einhaltung und Umsetzung der Festlegungen der Ordnungen von Fakultät für

Informatik und Elektrotechnik sowie der Universität Rostock. Der Institutsdirektor meldet Verstöße gegen solche Ordnungen dem Dekan. Die Institutsleitung organisiert die für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts notwendige Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Instituts.

§ 6 Institutstag

(1) Dem Institutstag gehören an:

- der Institutsdirektor
- fünf weitere Hochschullehrer
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter
- zwei weitere Mitarbeiter
- zwei Studierende

(2) Der Institutstag wird einberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Er tagt öffentlich und ohne regelmäßigen Sitzungsturnus. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Zu den besonderen Gründen zählen regelmäßig Personalangelegenheiten. Der Institutstag kann Gäste zur Sitzung laden. Sitzungstermine werden spätestens eine Woche im Voraus institutsöffentlich bekanntgegeben.

(3) Sitzungen des Institutstages werden durch den Institutsdirektor geleitet. Sind alle Mitglieder einverstanden, kann eine Sitzung durch ein E-Mail-Umlaufverfahren ersetzt werden.

(4) Die Mitglieder des Institutstages werden durch die Angehörigen des Instituts der jeweiligen Statusgruppe entsandt. Die Amtszeit der Mitglieder des Institutstages beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Scheiden Mitglieder des Institutstages aus, weil sie nicht mehr ihrer Statusgruppe angehören, entsendet die Statusgruppe neue Mitglieder bis zum Ende der aktuellen Amtszeit.

(5) Der Institutstag beschließt über die grundlegenden Angelegenheiten des Instituts entsprechend seiner Aufgaben, insbesondere - eine Geschäftsordnung - Neufassungen und Änderungen von Ordnungen für Studiengänge mit Beteiligung des Instituts - das für die Mittelverteilung im Institut anzuwendende Verfahren - Widmung von Personalstellen - Ordnungen zur Nutzung der Räumlichkeiten des Instituts. Die Beschlüsse des Institutstages sind für die Institutsleitung bindend, es sei denn, sie verstoßen gegen geltendes Recht oder Beschlüsse übergeordneter Gremien.

(6) Die Institutsleitung berichtet dem Institutstag regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(7) Stimmberechtigt im Institutstag sind die Mitglieder des Institutstages. Gäste haben Rede- aber kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Institutsdirektors.

(8) Der Institutstag organisiert seine Geschäfte so, dass wichtige Angelegenheiten, ausgenommen dringliche Angelegenheiten, vor Beschlussfassung den Vertretungen der Statusgruppen bekanntgegeben und dort besprochen werden können. Rechtzeitig bekannte Angelegenheiten, insbesondere

- Widmung der ordentlichen Professuren
- das Verfahren zur Mittelverteilung
- Widmung unbefristeter Mitarbeiterstellen

- Ordnungen für Studiengänge in Trägerschaft des Instituts für Informatik
- die Geschäftsordnung des Instituts

sind regelmäßig keine dringlichen Angelegenheiten.

(9) Kann in einer dringlichen Angelegenheit ein Beschluss durch den Institutstag nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann der Institutsdirektor die Angelegenheit per Eilentschied allein regeln. Er hat über getroffene Eilentscheide in der jeweils folgenden Sitzung des Institutstages Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Vertretungen von Statusgruppen

(1) Die im Institut für Informatik vertretenen Statusgruppen können jeweils eigene Vertretungen bilden. Diese können durch den Institutstag mit der Wahl von Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe beauftragt werden. Sie werden angehört, wenn Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe in Kommissionen oder Strategiegruppen des Instituts zu entsenden sind.

(2) Die Hochschullehrer werden durch die Hochschullehrerrunde vertreten. Ihr gehören die Hochschullehrer gemäß § 3 (1) a an. Habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter nehmen ohne Stimmrecht als ständige Gäste an den Beratungen der Hochschullehrerrunde teil.

(3) Als Vertretung der Studierenden fungiert der Fachschaftsrat Informatik. Er arbeitet auf der Grundlage der universitätsweiten Regelungen für Fachschaften.

(4) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Systemingenieure und die Mitarbeiter der Verwaltung organisieren jeweils eigene Statusgruppenvertretungen.

§ 8 Bewirtschaftung von aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Ressourcen im Institut für Informatik

(1) Die finanziellen Ressourcen werden dem Institut vom Dekan im Rahmen der für die Fakultät festgelegten Kosten-Leistungs-Rechnung zugeteilt. Der Institutsdirektor trifft Festlegungen zum Einsatz der finanziellen Ressourcen in den Lehrstühlen, soweit ihm dazu vom Dekan Vollmachten erteilt sind. Dabei wendet er, im Rahmen vorliegender übergeordneter Regelungen, die durch den Institutstag beschlossenen Grundsätze zur Mittelverteilung an.

(2) Die personellen Ressourcen des Instituts werden dem Institut gemäß der für die Fakultät festgelegten Kosten-Leistungs-Rechnung zugeteilt. Dazu werden von den Professuren Anträge auf Wiederbesetzung von Stellen sowie Verlängerungen von Arbeitsverträgen über den Institutsdirektor an den Dekan gestellt. Dies betrifft ebenso Anträge auf Bereitstellung weiterer Stellen für eine Professur. Die Institutsleitung achtet bei der Besetzung von Stellen sowie der Ausgestaltung der Arbeitsaufgaben darauf, dass angemessene Anteile für Gemeinschaftsaufgaben des Instituts vorgesehen werden. Eine besondere Verantwortung trägt die Institutsleitung bei der Besetzung höherwertiger wissenschaftlicher sowie nichtwissenschaftlicher Stellen, insbesondere unbefristet besetzbarer Stellen.

(3) Für die Nutzung von räumlichen und sächlichen Ressourcen wird ebenfalls, soweit diese Ressourcen direkt einer einzelnen Professur zugeteilt werden, die Kosten-Leistungs-Rechnung der

Fakultät für Informatik und Elektrotechnik zugrunde gelegt. Der Institutstag trifft Festlegungen zum Einsatz dieser Ressourcen, soweit ihm dazu vom Dekan Vollmachten erteilt sind.

Bei der Nutzung von Räumen werden deshalb vier Kategorien unterschieden:

- a) zentrale, durch das Institut verwaltete Räume, wie Seminarräume, Toiletten, Flure, Pools, Fachschaftsraum, Fachschaftsbüro, Lager, Besprechungsräume und die Büros der Institutsleitung.
- b) durch die Institutsleitung verwaltete Räume, die längerfristig mehreren Professuren zur gemeinsamen Nutzung übergeben werden, wie Laborräume und Büros für Drittmittelmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.
- c) durch die Institutsleitung verwaltete Räume, die für die Dauer einer Projektlaufzeit temporär an eine oder mehrere Professuren übergeben werden, dies sind im Normalfall die Büros für Drittmittelmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.
- d) durch eine Professur verwaltete Räume, die dieser dauerhaft übergeben werden zur selbständigen Nutzung. Dies sind im Normalfall die Büros der Professorinnen/Professoren und die Büros der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Haushaltsstellen.

Ansprüche auf Zuteilung von Raumressourcen können nur im Rahmen von auf dem Dienstwege gestellten Anträgen (für Projekte, Einstellungen, Auszubildende usw.) erhoben werden. Der Institutstag legt eine Verfahrensweise fest, wie diese Ansprüche durch ihn zur Kenntnis genommen und bestätigt oder abgewiesen werden.

§ 9 Inkrafttreten der Institutsordnung

(1) Die vom Rat der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik am 13.05.2019 genehmigte Fassung der Institutsordnung des Instituts für Informatik tritt am 01.07.2019 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 12.09.2006.

(2) Änderungen der Institutsordnung bedürfen (mit Ausnahme der Änderung der Anlagen) der Genehmigung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik.



Prof. Dr. Mathias Nowotnick

Dekan der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik